



# Hamburger Handball-Verband e. V.

## Zusatzbestimmungen zur Spielordnung des DHB für den Bereich des Hamburger Handball-Verbandes e. V.

in der Fassung vom 21. April 2016

Für den Bereich des Hamburger Handball-Verbandes gelten die folgenden Zusatzbestimmungen zur SpO/DHB.

*Redaktioneller Hinweis: Wenn in diesem Text vom „Verein“ die Rede ist, ist auch immer die „Spielgemeinschaft“ gemeint.*

### **Abschnitt VIII – Altersklassen, Spielklassen**

#### Zu § 40 Spielklasseneinordnung

##### Zu Absatz 3

In jeder Spielklasse des Jugendspielbetriebes des HHV sind zwei Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft in einer Staffel zulässig.  
Über die Zulassung entscheidet der Spelausschuss auf Antrag der Spielleitenden Stelle.

Dafür gelten folgende Einschränkungen:

Das Hin- und Rückspiel der beiden Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft sollen (soweit möglich) an einem der ersten beiden Spieltage stattfinden.

Spätestens zwei Werktage vor dem ersten Saisonspiel müssen für beide Mannschaften Listen mit mindestens zehn Spielern/Spielerinnen auf der HHV-Geschäftsstelle vorgelegt werden. Bis drei Werktage nach dem ersten Spiel ist eine Korrektur der Listen möglich. Ummeldungen von Spielern/Spielerinnen sind zur Rückrunde möglich.

Die Festspielbestimmungen des § 55 SpO werden so ergänzt, dass maximal zwei Spieler/Spielerinnen pro Spiel aus der unteren Mannschaft in der oberen Mannschaft eingesetzt werden dürfen.

Die untere der beiden Mannschaften kann sich nicht für weiterführende Meisterschaften oder für den Aufstieg in eine höhere Spielklasse qualifizieren.

Eine zweite Mannschaft muss sich jedes Jahr sportlich wieder neu qualifizieren. Es sind nicht automatisch zwei Mannschaften eines Vereins in der höchsten Spielklasse des HHV vertreten.

##### Zu Absatz 4

Steigt eine Mannschaft ab, so kann eine untere Mannschaft desselben Vereins in die bisherige Spielklasse der abgestiegenen Mannschaft aufsteigen.

## **Abschnitt IX – Meisterschaftsspiele und Pokalspiele**

### Zu § 43 Entscheidung bei Punktgleichheit

Zu Absatz 1 c)

In den Fällen, in denen der direkte Vergleich punkt- und tordifferenzgleich ausfällt, wird kein Entscheidungsspiel ausgetragen. Es entscheidet die bessere Tordifferenz aller Spiele der betreffenden Mannschaften.

### Zu § 46 Absetzung und Verlegung eines Spiels

Zu Absatz 1

Im Erwachsenen-Bereich dürfen nur in Ausnahmefällen

- Spiele der letzten beiden Spieltage verlegt werden und
- Spiele über den vorletzten Spieltag hinaus verlegt werden.

### Zu § 47 Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels

Beruhet das Nichtantreten oder das verspätete Antreten einer Mannschaft, das zum Nichtausstragen eines Spiels führt, nicht auf Verschulden, sondern auf höhere Gewalt oder Versagen eines öffentlichen Verkehrsmittels, führt dieses nicht zum Punktverlust. Der Nachweis für das Vorliegen höherer Gewalt oder das Versagen eines öffentlichen Verkehrsmittels ist durch Bestätigung einer amtlichen Stelle ( z. B. Polizei, Deutsche Bahn AG, Hamburger Verkehrsverbund ) zu erbringen. Die Entscheidung trifft die Spielleitende Stelle.

### Zu § 55 Festspielen

(obsolet)

### Zu § 56 Spielkleidung

Zu Absatz 2

Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln.

## **Abschnitt XIII – Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht, Spielbericht**

### zu § 77 Ausbleiben eines Schiedsrichters

Beim Ausbleiben des Schiedsrichters gilt folgende Regelung:  
Alle Mannschaften der unteren Ligen müssen sich auf einen neutralen und anerkannten Schiedsrichter einigen. Als untere Ligen gelten alle Mannschaften mit Ausnahme der Hamburg-Liga Frauen und Männer. Ist kein neutraler, anerkannter Schiedsrichter anwesend, so müssen sich beide Mannschaften auf einen anerkannten Schiedsrichter eines der beiden Vereine einigen. Ist dies nicht möglich, müssen die Mannschaften sich auf einen Spieler, einen Betreuer oder eine andere Person einigen. Das Spiel muss ausgetragen werden.